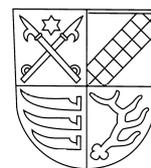


AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) *Seiten 2-4* **Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012**
- II.) *Seite 5* **Wirtschaftsplan des kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung für das Haushaltsjahr 2012**
- III.) *Seiten 6-7* **Beschlüsse des Kreistages 18.04.2012**
- 1.) *Seite 6* Entwurf Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012
- 2.) *Seite 6* Sicherung der Investitionstätigkeit des Landkreises Oder-Spree
- 3.) *Seite 6* Bestellung von Prüfern des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Oder-Spree
- 4.) *Seite 6* Festsetzung der Kostenerstattung für Leistungen des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Oder-Spree
- 5.) *Seite 6* Jugendförderplan 2012-2015
- 6.) *Seite 6* Antrag des Vereins Caritasverband der Diözese Görlitz e.V. zur Aufnahme des Hortes der integrativen Grundschule in Neuzelle
- 7.) *Seite 6* Veränderung der Zügigkeit am Carl Bechstein Gymnasium Erkner
- 8.) *Seite 7* Veränderung der Zügigkeit des Rouanet-Gymnasiums Beeskow
- 9.) *Seite 7* Veränderung der Zügigkeit an der Albert-Schweitzer-Oberschule Beeskow
- 10.) *Seite 7* Veränderung der Zügigkeit der Gesamtschule in Eisenhüttenstadt
- 11.) *Seite 7* Schulentwicklungsplan des Landkreises Oder-Spree 2012 - 2017
- 12.) *Seite 7* Baubeschluss zur Errichtung eines Erweiterungsneubaus an der Gesamtschule 3 in Eisenhüttenstadt, Maxim-Gorki-Str. 15
- 13.) *Seite 7* Baubeschluss zum Ausbau der K 6744, von der Station 0+050 in Wendisch Rietz bis zur Kreuzung Station 2+210 in der Ortslage Dahmsdorf, Baulänge 2.160 m
- 14.) *Seite 7* Auflösung des Eigenbetriebes Rettungsdienst und abschließende vertragliche Regelung des Verhältnisses der Rettungsdienst GmbH zum Aufgabenträger
- 15.) *Seite 7* Wahl eines Stellvertreters für den Jugendhilfeausschuss

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

- I.) *Seiten 8-9* **Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, BD-Nr. 90024
Gemarkung Herzberg**
- II.) *Seiten 10-11* **Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, BD-Nr. 90331
Gemarkung Buchholz**
- III.) *Seiten 12-13* **Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, BD-Nr. 90326
Gemarkung Tempelberg**
- IV.) *Seiten 14-15* **4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes
Beeskow und Umland**

B. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) *Seiten 15-25* **Bekanntmachungen des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes**
- 1.) *Seite 15* 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung
- 2.) *Seiten 16* 1. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung
- 3.) *Seiten 16-21* Wasserversorgungsbeitragssatzung
- 4.) *Seiten 21-25* Schmutzwasserbeitragssatzung

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) Entwurf Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012

Haushaltssatzung des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 67 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (BbgKVerf) wird nach Beschluss des Kreistages vom 18. 04. 2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
	ordentlichen Erträge auf	326.518.400 €
	ordentlichen Aufwendungen auf	326.518.400 €
	außerordentlichen Erträge auf	227.300 €
	außerordentlichen Aufwendungen auf	227.300 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
	Einzahlungen auf	332.292.900 €
	Auszahlungen auf	334.295.200 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	319.544.800 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	318.256.700 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	12.748.100 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	12.466.800 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	3.571.700 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

9.017.500 €

festgesetzt.

§ 4

Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird für das Haushaltsjahr 2012 mit

42,80 v. H.

der Umlagegrundlagen der Städte und Gemeinden des Landkreises Oder-Spree festgesetzt.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenzen, ab denen überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, werden wie folgt festgesetzt:
 - 3.1. Als erheblich sind alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 70 Abs. 1 BbgKVerf anzusehen, wenn sie bei den einzelnen Produktsachkonten die nachstehend aufgeführten Beträge übersteigen:

Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen; sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen; Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit Kontengruppen 52/54/72/74	300.000 €
Transferaufwendungen/-auszahlungen Kontengruppen 53/73	500.000 €
Honorare Konten 5019/7019	100.000 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen Kontengruppen 55/75	100.000 €
Auszahlungen für Vermögenserwerb Kontenarten 782/783	100.000 €
Auszahlungen für Baumaßnahmen Kontenart 785	300.000 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit Kontengruppe 79	100.000 €
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen Kontenart 781	150.000 €
Bilanzielle Abschreibungen; Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen Kontengruppen 57/58	100.000 €

Über-/außerplanmäßige (reine) Personalaufwendungen/-auszahlungen (Deckungsringe 1001/2001) bedürfen der Zustimmung durch den Kreistag, wenn sie in der Kontengruppe 50/70 insgesamt den Betrag von 500.000 Euro übersteigen. Dabei können Erstattungen für Personalaufwendungen (insbesondere Kontengruppe 44) gegen gerechnet werden.

Überschreiten die Zuführungen zu Rückstellungen abzüglich der Inanspruchnahme von Rückstellungen in den Kontengruppen 50/51 den Betrag von 500.000 Euro, so bedürfen sie der Zustimmung des Kreistages.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen dürfen in unbeschränkter Höhe getätigt werden, wenn sie durch zweckgebundene Erträge/Einzahlungen gedeckt sind (wirtschaftlich durchlaufend bzw. Rückzahlung von Zuweisungen und Zuschüssen).

- 3.2. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 73 Abs. 5 BbgKVerf sind erheblich, wenn sie beim einzelnen Produktsachkonto 300.000 € übersteigen.
- 3.3. Die Befugnis des Kämmersers über die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen gemäß § 70 Abs. 1 sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 73 Abs. 5 BbgKVerf wird auf die in 3.1. und 3.2. genannten Beträge beschränkt.
- 3.4. Über die vom Kämmerser erteilten Genehmigungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen bzw. zum Eingehen von Verpflichtungsermächtigungen ab einem Wert von 50.000 € ist der Kreistag im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Erfüllung des Haushaltsplanes 2012 per 30. 09. 2012 und per 31. 12. 2012 zu informieren.
4. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn
 - a) beim ordentlichen Ergebnis ein Fehlbetrag entsteht, der 3,0 v. H. der Erträge oder Einzahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigt und
 - b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produktsachkonten 1,0 v. H. der Erträge oder Einzahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

§ 6

(Haushaltssicherungskonzept)

entfällt

§ 7

Zur flexiblen Gestaltung des Haushaltsvollzugs wird auf der Grundlage des § 23 KomHKV bestimmt, dass die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Aufwendungen/Auszahlungen über Deckungskreise geregelt wird. Die Übersicht über die gebildeten Deckungskreise ist Bestandteil des Haushaltsplanes. Bei Bedarf können zusätzliche Deckungskreise in der Haushaltsdurchführung eingerichtet bzw. bestehende Deckungskreise erweitert werden.

Beeskow, den 18. 04. 2012

Zalenga
Landrat

Landkreis Oder-Spree Der Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2012

Gemäß § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Teil I/07/07 Nr. 19, Seite 286) wird die vorstehende Haushaltssatzung des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2012 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2012 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

In den Haushaltsplan 2012 kann in der Kreisverwaltung, R.-Breitscheid-Straße 7, 15848 Beeskow, Haus B (Verwaltungsneubau) Zimmer 402, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Beeskow, den 18. April 2012

Zalenga
Landrat

II.) Wirtschaftsplan des kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung für das Haushaltsjahr 2012
--

Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung
- Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree -

**Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das
Wirtschaftsjahr 2012**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der
Eigenbetriebsverordnung hat der Kreistag durch
Beschluss vom 18. 04. 2012 den Wirtschaftsplan für
das Wirtschaftsjahr 2012 festgestellt:

1 Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	13.532.900 €
die Aufwendungen	13.562.600 €
der Jahresgewinn	€
der Jahresverlust	- 29.700 €

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	354.500 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	- 2.368.400 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	- 49.500 €

2 Es werden festgesetzt:

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 €

**2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-
ermächtigungen auf** 8.716.000 €

2.3 Kassenkredite 500.000 €

Beeskow, den 18. April 2012

Zalenga
Landrat

**Landkreis Oder-Spree
Der Landrat**

**Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes
des kommunalen Wirtschaftsunternehmens Ent-
sorgung für das Haushaltsjahr 2012**

Gemäß § 14 Absatz 3 der Verordnung über die
Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsver-
ordnung – EigV) vom 26. 03. 2009 (GVBl. Bbg Teil
II Nr. 11 vom 27. 04. 2009) in Verbindung mit § 67
Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes
Brandenburg (BbgKVerf) wird der Wirtschaftsplan
des kommunalen Wirtschaftsunternehmens Ent-
sorgung für das Haushaltsjahr 2012 öffentlich bekannt-
gemacht.

In den Wirtschaftsplan 2012 kann in der Kreisverwal-
tung, R.-Breitscheid-Straße 7, 15848 Beeskow, Haus
B, Zimmer 402, während der Sprechzeiten Einsicht
genommen werden.

Beeskow, den 18. April 2012

Zalenga
Landrat

III.) Beschlüsse des Kreistages 18.04.2012**1.) Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012**

(Beschluss-Nr. 019/21/2012)

Der Kreistag beschließt

- die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2012
- der Landrat berichtet über die Erfüllung des Haushaltsplanes 2012 per 30.06.2012, 30.09.2012 und 31.12.2012
- den Wirtschaftsplan des „Kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung“ für das Wirtschaftsjahr 2012

Der Landrat wird beauftragt innerhalb von 3 Monaten zu prüfen, ob eine Verbesserung der personellen Situation der Volkshochschule Oder-Spree gegenüber der jetzt zu beschließenden Haushaltsplanung 2012 möglich ist.

Dies sollte insbesondere durch die zusätzliche Ausstattung mit einer Verwaltungskraft geschehen. Für den Haushaltsplanentwurf 2013 ist die zusätzliche Ausstattung gegenüber 2012 im Stellenplan zu verankern.

2.) Sicherung der Investitionstätigkeit des Landkreises Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 027/21/2011)

Der Kreistag beschließt zur Sicherung der Investitionstätigkeit des Landkreises Oder-Spree und der damit verbundenen Zukunftssicherung ab dem Haushaltsjahr 2013 über die investiven Schlüsselzuweisungen hinaus neun Millionen € jährlich zur Verfügung zu stellen und beauftragt den Kämmerer, die notwendigen Mittel aus Konsolidierungserfolgen und vorhandenen Rücklagen bereitzustellen.

3.) Bestellung von Prüfern des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 009/21/2012)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree stimmt der Bestellung von Frau Manja Wernicke als Prüferin des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes zu.

4.) Festsetzung der Kostenerstattung für Leistungen des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 014/21/2012)

1. Der Kreistag beschließt auf der Grundlage des § 101 Abs. 2 BbgKVerf (bzw. § 114 Abs. 3 GO) für Prüfungsleistungen des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Oder-Spree einen Kostenerstattungsbetrag von 47,90 € je Prüfstunde.
2. Ist für die Durchführung der Prüfungen die Benutzung von Fahrzeugen erforderlich, wird ein Erstattungsbetrag von 0,32 € je gefahrenen Kilometer erhoben.
3. Bei einem höheren Bedarf an Berichtsexemplaren, der über den Umfang von fünf Exemplaren je Prüfung hinausgeht, ist ein Betrag von 7,15 € je Mehrausfertigung zu erstatten.
4. Die in den Nummern 1 bis 3 enthaltenen Erstattungsbeträge treten am Tag nach der Veröffentlichung dieses Beschlusses in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss-Nr. 008/11/2010 vom 24. März 2010, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 12. Mai 2010, außer Kraft.

5.) Jugendförderplan 2012-2015

(Beschluss-Nr. 003/21/2012)

Der Kreistag bestätigt die Fortschreibung des Jugendförderplanes für den Zeitraum 2012 – 2015 als Arbeitsgrundlage und Bestandteil der Jugendhilfeplanung sowie als Untersetzung zum Haushaltsplan

6.) Antrag des Vereins Caritasverband der Diözese Görlitz e.V. zur Aufnahme des Hortes der integrativen Grundschule in Neuzelle

(Beschluss-Nr. 005/21/2012)

Der Kreistag beschließt die Aufnahme des Hortes der integrativen Grundschule in Neuzelle in den Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung des Landkreises zum 01.08.2012

7.) Veränderung der Zügigkeit am Carl Bechstein Gymnasium Erkner

(Beschluss-Nr. 010/21/2012)

Der Kreistag beschließt, die Zügigkeit des Carl Bechstein Gymnasiums Erkner auf 4 - 5 Züge pro Jahrgangsstufe festzulegen.

8.) Veränderung der Zügigkeit des Rouanet-Gymnasiums Beeskow

(Beschluss-Nr. 011/21/2012)

Der Kreistag beschließt, die Zügigkeit des Rouanet-Gymnasiums Beeskow auf 4 Züge pro Jahrgangsstufe festzulegen.

9.) Veränderung der Zügigkeit an der Albert-Schweitzer-Oberschule Beeskow

(Beschluss-Nr. 012/21/2012)

Der Kreistag beschließt, die Zügigkeit der Albert-Schweitzer-Oberschule Beeskow auf 2 - 3 Züge pro Jahrgangsstufe festzulegen.

10.) Veränderung der Zügigkeit der Gesamtschule in Eisenhüttenstadt

(Beschluss-Nr. 013/21/2011)

Der Kreistag beschließt, die Sekundarstufe I der Gesamtschule Eisenhüttenstadt ab dem Schuljahr 2011/12 4 - 5-zügig zu führen.

11.) Schulentwicklungsplan des Landkreises Oder-Spree 2012 - 2017

(Beschluss-Nr. 016/21/2012)

Der Kreistag beschließt den Schulentwicklungsplan des Landkreises Oder-Spree für den Zeitraum 2012 bis 2017

12.) Baubeschluss zur Errichtung eines Erweiterungsneubaus an der Gesamtschule 3 in Eisenhüttenstadt, Maxim-Gorki-Str. 15

(Beschluss-Nr. 017/21/2012)

Der Kreistag fasst den Baubeschluss zur Errichtung eines Erweiterungsneubaus an der Gesamtschule 3 in Eisenhüttenstadt, Maxim-Gorki-Str. 15

13.) Baubeschluss zum Ausbau der K 6744, von der Station 0+050 in Wendisch Rietz bis zur Kreuzung Station 2+210 in der Ortslage Dahmsdorf, Baulänge 2.160 m

(Beschluss-Nr. 018/21/2012)

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der weiteren Vorbereitung und der baulichen Durchführung des Ausbaus der K 6744 von der L 412 in Wendisch Rietz bis zur Kreuzung in der Ortslage Dahmsdorf auf einer Länge von 2.160 m.

14.) Auflösung des Eigenbetriebes Rettungsdienst und abschließende vertragliche Regelung des Verhältnisses der Rettungsdienst GmbH zum Aufgabenträger

(Beschluss-Nr. 021/21/2012)

1. Der Eigenbetrieb Rettungsdienst wird aufgelöst.
2. Die Verträge über die Personalgestellung und zur Regelung der Aufgabenübertragung.
3. Der Kreistag nimmt die Ergebnisse der Prüfung des Kommunalen Prüfungsamts zur Prüfung des Eigenbetriebs zur Kenntnis.

15.) Wahl eines Stellvertreters für den Jugendhilfeausschuss

(Beschluss-Nr. ohne/21/2012)

Herr Dr. Ulrich Niedermeyer (Fraktion SPD & B90/Die Grünen) wird als Stellvertreter für Frau Kilian (Fraktion SPD & B90/Die Grünen) in den Jugendhilfeausschuss gewählt

B.) Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

**I.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, BD-Nr. 90024
Gemarkung Herzberg**

Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung Herzberg
Flur 2
Flurstück

1/1; 1/3; 1/5; 1/7; 1/9; 1/11; 2/3; 2/4; 4; 5; 6; 7; 8; 9; 10/; 12; 13; 14; 15/1; 17; 18; 19; 22; 23/1; 23/3; 23/5; 23/7; 24; 25; 26; 27; 28; 50; 51/1; 51/3; 51/4; 52; 53; 55/2; 58/3; 59; 60; 62; 63; 64; 65; 66; 67; 70; 71; 72; 74/1; 74/2; 75; 76; 77; 78/2; 78/3; 79/1; 80/1; 81; 82; 83; 84; 85; 86; 87; 88; 90/2; 91 (teilweise); 92; 93 (teilweise); 94/2 (teilweise); 95; 96; 101 (teilweise); 102/1; 102/2 (teilweise); 105/1; 106; 107 (teilweise); 110 (teilweise); 111; 112 (teilweise); 113/1; 113/2 (teilweise); 114/1; 114/3; 114/4 (teilweise); 117 (teilweise); 155; 156; 162 (teilweise); 278/3; 281; 348; 349; 350; 351/1; 351/2; 352; 354; 355; 356; 358; 359; 360; 414; 415/2; 416; 421; 422; 542; 543; 546; 547; 548; 550; 551; 552; 554; 555; 558; 559; 582; 583; 584; 586 (teilweise); 587; 588; 589; 596; 597; 598; 599; 603; 604; 605; 606; 607; 608; 609; 611; 612 (teilweise); 613; 616 (teilweise); 626; 627; 628; 629; 630; 631; 632; 633; 634; 635; 722; 723 (teilweise); 724; 729; 730 (teilweise); 735 (teilweise); 736; 737 (teilweise); 738; 739; 740; 742 (teilweise); 743 (teilweise); 744 (teilweise); 745 (teilweise); 746; 747; 748; 749; 750; 751; 753 (teilweise); 756; 757; 758;

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I/04 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 3 Abs.4 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmälern zu ermitteln und sie über die Eintragung in die Denkmalliste oder die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann, unterrichtet werden. Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist gemäß § 21 Abs.1 Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 22. März 2008 (Amtsblatt Nr. 16 vom 29. November 2008) in der Fassung der 2. Änderung vom 24. März 2010 (Amtsblatt Nr. 6 vom 28. Mai 2010) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal deutsch mittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern Herzberg, BD-Nr.: 90024 (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal wurde gemäß § 3 Abs.1 bis 3 BbgDSchG am 11. August 2010 durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim Landkreis Oder-Spree, untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheid Str. 4, Haus F 15848 Beeskow, Tel.: 03366 35-1479 und beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: 033702 71600. Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 11. August 2010 Einblick genommen werden.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmälern oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen.

Zuwiderhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

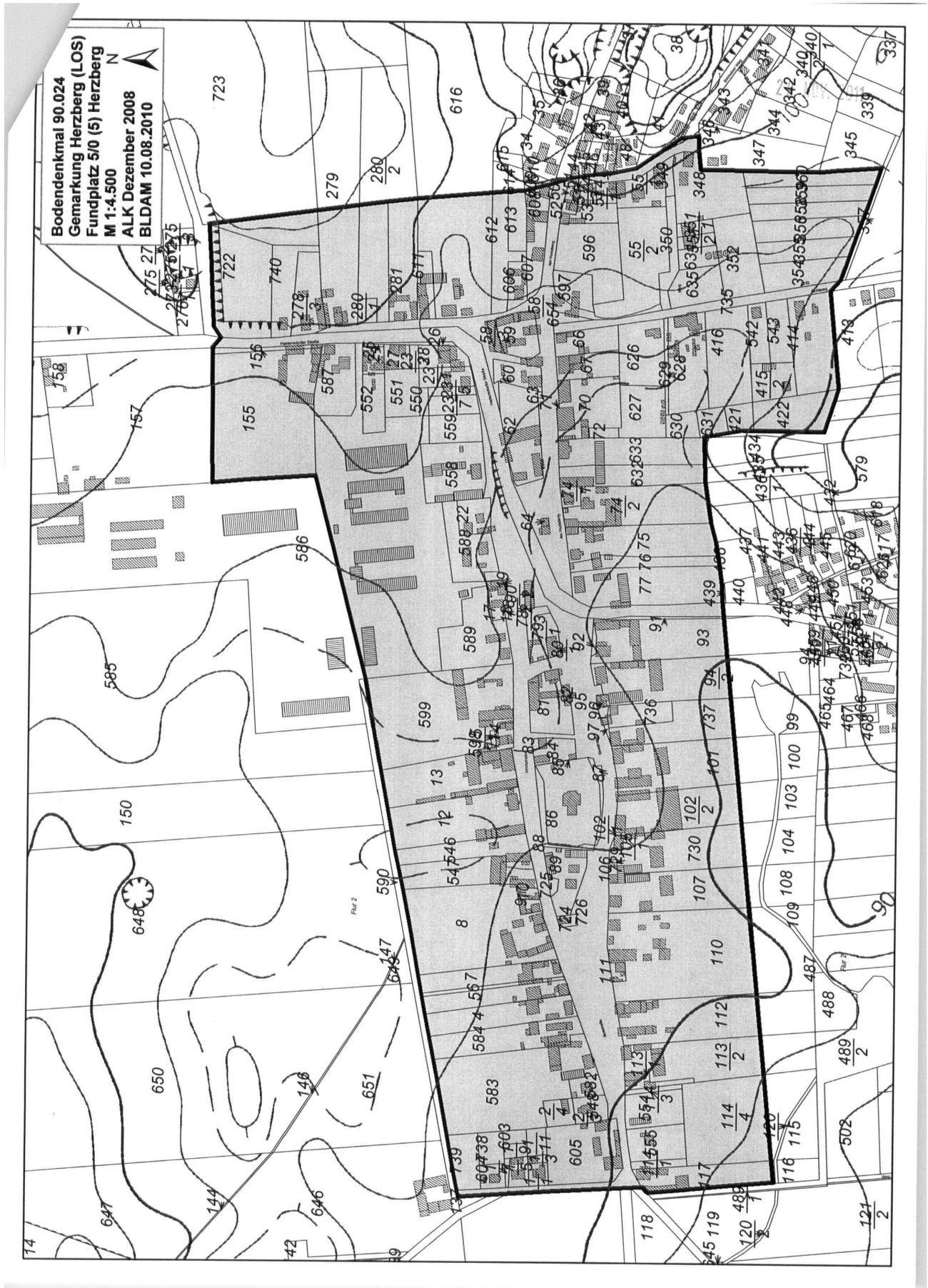
Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

im Auftrag

Beate Kirschner
Amtsleiterin

Anlage: Lageplan



**II.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, BD-Nr. 90331
Gemarkung Buchholz**

Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung	Buchholz
Flur	1
Flurstück	

1; 2; 3; 4; 5; 6/1; 6/2; 7/2; 7/3; 7/5; 7/9; 9/2; 9/3; 9/4; 9/5; 7/10; 7/20; 7/21; 7/22; 7/23; 7/24; 7/25; 12; 13/1; 16/3; 18/3; 19/1; 20/1; 20/2; 24/3; 26; 29; 30; 32/1; 32/2; 32/3; 32/4; 32/5; 33; 35; 36/2; 37; 41; 42; 44; 45; 46; 48/1; 48/2; 49/1; 51; 54; 56/2; 115; 116; 120; 126; 127; 128; 129; 130; 132; 134; 135; 136; 138; 139; 140; 141; 142; 143; 145; 146; 147; 148; 149; 154; 155; 156; 157; 158; 159; 161; 162; 163; 166; 167; 168; 169; 170; 171; 180; 181; 183; 184; 185; 186; 187; 188; 189; 190; 192; 193; 194; 196; 201; 202; 203; 204; 205; 206; 207; 208; 209; 210; 211; 212; 213; 214; 215

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 3 Abs.4 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmalen zu ermitteln und sie über die Eintragung in die Denkmalliste oder die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann, unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist gemäß § 21 Abs.1 Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 22. März 2008 (Amtsblatt Nr. 16 vom 29. November 2008) in der Fassung der 2. Änderung vom 24. März 2010 (Amtsblatt des Landkreis Oder-Spree Nr. 6 vom 28. Mai 2010) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „**urgeschichtliche Siedlung, deutsch mittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern Buchholz, BD-Nr.: 90331**“ (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal wurde gemäß § 3 Abs.1 bis 3 BbgDSchG am 25.11.2010 durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen

der unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim Landkreis Oder-Spree, untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheid Str. 4, Haus F 15848 Beeskow, Tel.: 03366/35-1479

und beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: 033702/71600.

Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 25.11.2010 Einblick genommen werden.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf) durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmalen oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, Errichtung von Gebäuden und Tiefpflügen.

Zu widerhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

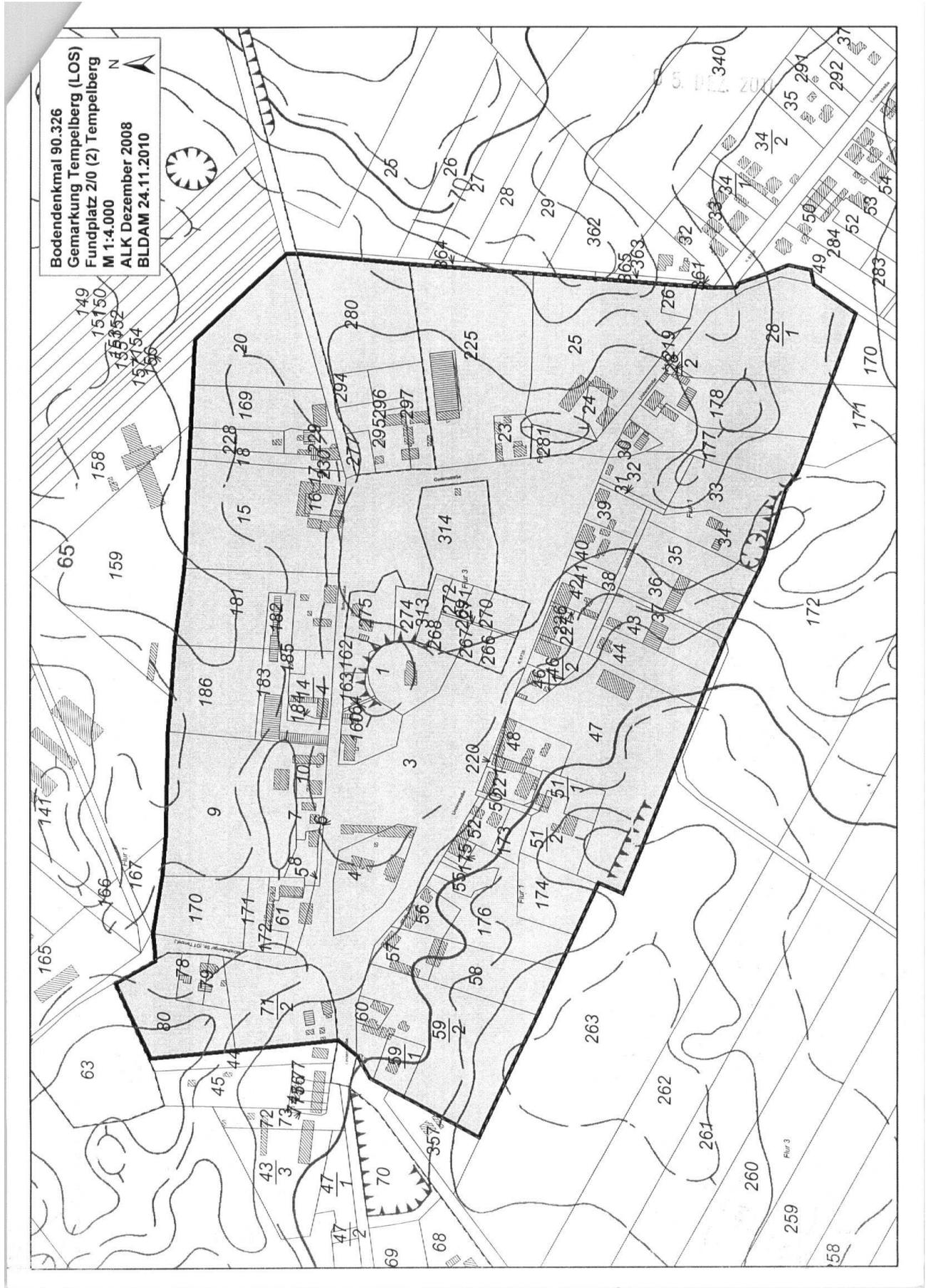
Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Beate Kirschner
Amtsleiterin

Anlage: Lageplan



III.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, BD-Nr. 90326 Gemarkung Tempelberg

Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung	Tempelberg
Flur	1
Flurstück	1; 3; 4; 5; 6; 7; 8; 9; 10; 14/4; 15; 16; 17; 18; 20; 23; 24; 25; 26; 28/1; 28/2; 30; 31; 32; 33; 34; 35; 36; 37; 38; 39; 40; 41; 42; 43; 44; 46/1; 46/2; 47; 48; 50; 51/1; 51/2; 52; 55; 56; 57; 58; 59/1; 59/2; 60; 61; 146; 160; 164; 169; 233; 170; 171; 172; 173; 174; 175; 176; 177; 178; 181; 182; 183; 184; 185; 186; 219; 220; 221; 225; 226; 227; 228; 229; 230;
Flur	2
Flurstück	71/2; 78; 79; 80;
Flur	3
Flurstück	266; 267; 268; 269; 270; 271; 272; 274; 275; 277; 280; 281; 294

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 3 Abs.4 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmälern zu ermitteln und sie über die Eintragung in die Denkmalliste oder die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann, unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist gemäß § 21 Abs.1 Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 22. März 2008 (Amtsblatt Nr. 16 vom 29. November 2008) in der Fassung der 2. Änderung vom 24. März 2010 (Amtsblatt des Landkreis Oder-Spree Nr. 6 vom 28. Mai 2010) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „**deutsch mittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern Tempelberg, BD-Nr.: 90326**“ (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal wurde gemäß § 3 Abs.1 bis 3 BbgDSchG am 25.11.2010 durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmallis-

te des Landes Brandenburg eingetragen. Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim Landkreis Oder-Spree, untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheid Str. 4, Haus F 15848 Beeskow, Tel.: 03366/35-1479

und beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: 033702/71600.

Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 25.11.2010 Einblick genommen werden.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf) durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmälern oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, Errichtung von Gebäuden und Tiefpflügen.

Zu widerhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

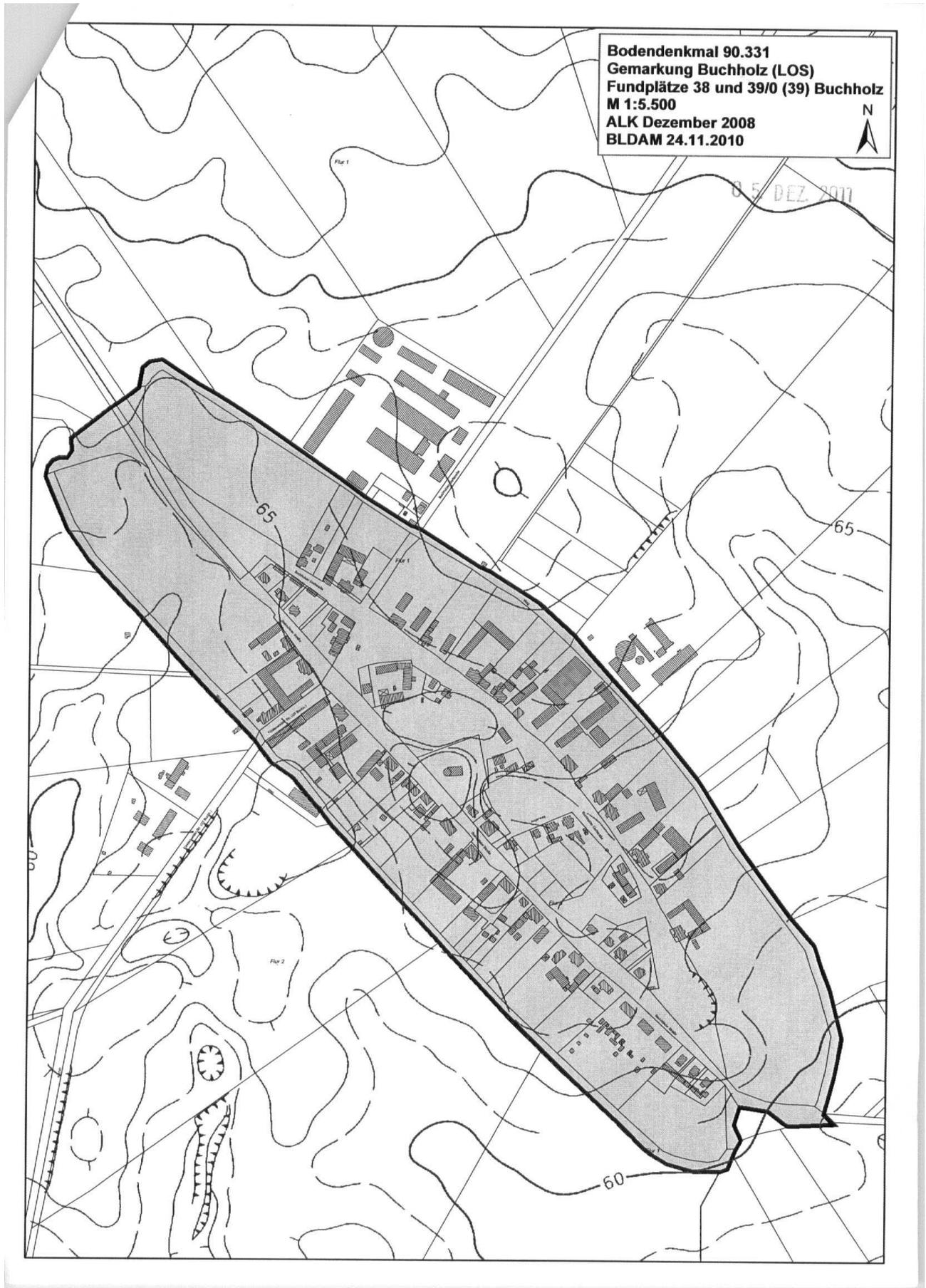
Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Beate Kirschner
Amtsleiterin

Anlage: Lageplan



IV.) 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

Gemäß § 27 Abs. 1 Ziff. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4, 6 und § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I Seite 194) gibt der Landrat des Landkreises Oder-Spree als untere Kommunalaufsichtsbehörde die von der Verbandsversammlung des Wasser und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland in ihrer Sitzung am 28.03.2012 beschlossene 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung nachfolgend bekannt.

Beeskow, den 18.04.2012

Zalenga
Landrat

4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland hat in ihrer Sitzung am 28.03.2012 folgende 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland vom 21.11.2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree, Nr. 12 vom 15.12.2006) , zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 28.04.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree, Nr. 6 vom 28.05.2010) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 1000 Einwohner eine Stimme. Maßgeblich ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichten Einwohnerzahlen zum 31.12. des Vorjahres. Stellt dieser keine aussagefähigen Daten zu den Einwohnern der Ortsteile zur Verfügung, so sind die Meldungen der zuständigen Einwohnermeldeämter maßgeblich.

Folgende Stimmen hat jedes Mitglied auf sich vereint:

Verbandsmitglieder, die die Aufgabe der Trinkwasserversorgung dem Verband übertragen haben, sowie deren Stimmenzahl in der Verbandsversammlung

- | | |
|--|-----------|
| - Beeskow mit allen Ortsteilen | 9 Stimmen |
| - Rietz-Neuendorf nur mit den Ortsteilen: Birkholz, Buckow, Drahendorf, Görzig, Groß-Rietz, Neubrück | 2 Stimmen |
| - Tauche nur mit den Ortsteilen: Falkenberg, Giesensdorf, Görzdorf b. Beeskow, Stremmen, Tauche | 2 Stimmen |
| - Ragow – Merz | 1 Stimme |

Verbandsmitglieder, die die Aufgabe der Abwasserentsorgung dem Verband übertragen haben, sowie deren Stimmenzahl in der Verbandsversammlung:

- | | |
|--|-----------|
| - Beeskow mit allen Ortsteilen | 9 Stimmen |
| - Rietz-Neuendorf nur mit den Ortsteilen: Birkholz, Buckow, Drahendorf, Görzig, Groß-Rietz, Neubrück | 2 Stimmen |
| - Tauche nur mit den Ortsteilen: Falkenberg, Giesensdorf, Görzdorf b. Beeskow, Tauche | 2 Stimmen |
| - Ragow – Merz | 1 Stimme |

Artikel 2

Diese 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beeskow, den 28.03.2012

Günther

Verbandsvorsteherin

Dienstsiegel

C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) Bekanntmachungen des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes

1.) 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25,
15711 Königs Wusterhausen
Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 59 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I, S. 50) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.04.2008 (GVBl. I, S. 62) hat die Versammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am **03. Mai 2012** diese Satzung beschlossen.

I.

Die Wasserversorgungssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 02.12.2010 wird wie folgt geändert:

§ 13 wird wie folgt geändert:

Nach dem Absatz (5) wird ein neuer Absatz (6) (Die nachfolgenden Absätze verschieben sich um eine Position) mit folgendem Wortlaut eingefügt.

„Weigert sich der Anschlussnehmer, den Hausanschluss durch den MAWV herstellen zu lassen oder beantragt der Anschlussnehmer die eigene Herstellung, kann der MAWV den Anschlussnehmer zur Herstellung des Hausanschlusses verpflichten. Dies gilt ebenfalls für die Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Trennung und Beseitigung des Hausanschlusses. Die vorgenannten Maßnahmen an dem Hausanschluss sind nach den anerkannten Regeln der Technik und den technischen Vorschriften des Verbandes von einem vom MAWV zugelassenen Unternehmen vorzunehmen“.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königs Wusterhausen, 07. Mai 2012

Albrecht
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II, S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird die am 03.05.2012 durch die Versammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, 07. Mai 2012

Albrecht
Verbandsvorsteher

2.) 1. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung
--

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25,
15711 Königs Wusterhausen
Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

**1. Änderungssatzung
zur
Schmutzwasserbeseitigungssatzung
des
Märkischen Abwasser- und Wasserzweckver-
bandes
(MAWV)**

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 59 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I, S. 50) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.04.2008 (GVBl. I, S. 62) hat die Versammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am **03. Mai 2012** diese Satzung beschlossen.

I.

Die Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 02.12.2010 wird wie folgt geändert:

§ 9 wird wie folgt geändert:

Nach dem Absatz (5) wird ein neuer Absatz (6) mit folgendem Wortlaut eingefügt.

„Weigert sich der Anschlussnehmer, den Hausanschluss durch den MAWV herstellen zu lassen oder beantragt der Anschlussnehmer die eigene Herstellung, kann der MAWV den Anschlussnehmer zur Herstellung des Hausanschlusses verpflichten. Dies gilt ebenfalls für die Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Trennung und Beseitigung des Hausanschlusses. Die vorgenannten Maßnahmen an dem Hausanschluss sind nach den anerkannten Regeln der Technik und den technischen Vorschriften des Verbandes von einem vom MAWV zugelassenen Unternehmen vorzunehmen“.

**II.
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königs Wusterhausen, 07. Mai 2012

Albrecht
Verbandsvorsteher Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II, S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird die am 03.05.2012 durch die Versammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 1. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, 07. Mai 2012

Albrecht
Verbandsvorsteher

3.) Wasserversorgungsbeitragssatzung

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25,
15711 Königs Wusterhausen
Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

**Wasserversorgungsbeitragssatzung
des
Märkischen Abwasser- und Wasserzweckver-
bandes
(MAWV)**

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I, S. 202, 207), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I, S. 202, 206), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I, S. 160) hat die Versammlung des MAWV in ihrer Sitzung am **03. Mai 2012** diese Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Grundsatz
§ 3	Gegenstand der Beitragspflicht
§ 4	Beitragsmaßstab
§ 5	Beitragsatz
§ 6	Beitragspflichtige
§ 7	Entstehung der Beitragspflicht
§ 8	Vorausleistungen
§ 9	Veranlagung und Fälligkeit
§ 10	Ablösung durch Vertrag
§ 11	Umsatzsteuer
§ 12	Auskunfts- und Duldungspflicht
§ 13	Anzeigepflicht
§ 14	Datenverarbeitung
§ 15	Ordnungswidrigkeiten
§ 16	Sprachform
§ 17	Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Der MAWV betreibt nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung jeweils eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung
 - a) zur zentralen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet des ehemaligen Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow (WAVAS) mit den Gemeinden Märkische Heide für die Ortsteile Plattkow, Pretschen, Hohenbrück-Neu Schadow und Alt-Schadow, Krausnick-Groß Wasserburg, Storkow für die Ortsteile Limsdorf und Kehrigk, Märkisch Buchholz, Münchehofe, Unterspreewald und Tauche für den Ortsteil Werder (Versorgungsgebiet WAVAS).
 - b) zur zentralen Wasserversorgung im übrigen Verbandsgebiet des MAWV.
- (2) Der MAWV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur Deckung seines Aufwandes für die öffentliche Wasserversorgungsanlage ausschließlich der Kosten für den Hausanschluss.

§ 2 Grundsatz

- (1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Wassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung Wasserversorgungsbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.

- (2) Der Wasserversorgungsbeitrag deckt nicht die Kosten für den Hausanschluss.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind. Befindet sich das Grundstück im Außenbereich, unterliegt es der Beitragspflicht, soweit für dieses die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung besteht und dem Grundstück dadurch ein wirtschaftlicher Vorteil entsteht.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Grundbuch - der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann und selbständig an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird für die Wasserversorgung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Dabei ist die aufgrund dieser Satzung ermittelte Grundstücksfläche im Sinne des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffes mit einem Faktor je Vollgeschoss zu multiplizieren. Zur Ermittlung des Beitrages werden im übrigen Verbandsgebiet des MAWV für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 25 % der anrechenbaren Grundstücksfläche in Ansatz gebracht (Vollgeschossmaßstab).

Im Versorgungsgebiet WAVAS beträgt der Nutzungsfaktor bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss: 1,0; für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.

Als Vollgeschoss gelten alle oberirdischen Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschoss.

(2) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hineinreichen, die Fläche, für die im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- c) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Baubauungsplanes, der eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt, in den unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) hineinreichen, die gesamte Fläche des Grundstückes,
- d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
- e) bei Grundstücken, die vom unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB in den Außenbereich gemäß § 35 BauGB übergehen, diejenige Fläche des Grundstücks, die im unbeplanten Innenbereich liegt,
- f) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe a) bis e) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche, die im Rahmen des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs baulich oder gewerblich nutzbar sind,
- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage anschließenden Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Au-

ßenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Sollte die so ermittelte Fläche im Einzelfall dem wirtschaftlichen Vorteil nicht entsprechen, wird die anrechenbare Grundstücksfläche, die im Rahmen des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffes baulich oder gewerblich nutzbar ist, zu Grunde gelegt.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht
 - aa) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; ist tatsächlich eine höhere Zahl von Vollgeschossen vorhanden, ist diese zu Grunde zu legen,
 - bb) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Absatz 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet,
 - cc) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet,
 - dd) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe aa), die Gebäudehöhe nach Buchstabe bb) oder die Baumassenzahl nach Buchstabe cc) überschritten wird,
 - ee) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Friedhöfe), die Zahl von einem Vollgeschoss.
- b) soweit kein Bebauungsplan besteht,

- aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der baurechtlich auf dem Grundstück zulässigen Vollgeschosse,
- bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der baurechtlich zulässigen Vollgeschosse,
- cc) wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die überwiegende Zahl der Vollgeschosse ermittelt werden kann, die Zahl der Vollgeschosse, die nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre, mindestens jedoch die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- dd) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss, mindestens jedoch die Zahl der baurechtlich auf dem Grundstück zulässigen Vollgeschosse,
- ee) bei Grundstücken, auf denen nur ein Vollgeschoss besteht, obwohl die vorhandene Gebäudehöhe die Errichtung mehrerer Vollgeschosse erlauben würde, die Zahl der Vollgeschosse, die sich ergibt, wenn man lit. a) bb) entsprechend anwendet.
- ff) bei Grundstücken, die in sonstiger Weise ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Friedhöfe), die Zahl von einem Vollgeschoss, mindestens jedoch die Zahl der planungsrechtlich zulässigen Geschosse
- c) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Berechnungswert nach Buchstabe b) aa) bis dd).
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung über einen Vorhaben- und Erschließungsplan liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,

- b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5

Beitragsatz

Der Beitragsatz für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung beträgt

- im Versorgungsgebiet WAVAS: 0,71 €
- im übrigen Verbandsgebiet 0,96 €

je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche.

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem wirksamen Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Im Falle des § 3 Absatz 2 S. 1 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.

§ 8 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist. Die Vorausleistung darf 60 % der späteren Beitragsschuld nicht übersteigen. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. Der § 6 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung durch Vertrag

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in §§ 4 und 5 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11 Umsatzsteuer

Alle in dieser Satzung genannten Beiträge enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 12 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem MAWV und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der MAWV und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 13 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist dem MAWV sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 14 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Beiträge nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze beim MAWV bzw. bei deren Mitgliedsgemeinden zulässig.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 12 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 2. entgegen § 12 Absatz 2 verhindert, dass der MAWV und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 3. entgegen § 13 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 4. entgegen § 13 Absatz 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 5. entgegen § 13 Absatz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 5.000,00 geahndet werden.

§ 16 Sprachform

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Sprachform.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 07. Mai 2012

Albrecht
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II, S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird die am 03.05.2012 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene Wasserversorgungsbeitragssatzung bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, 07. Mai 2012

Albrecht
Verbandsvorsteher

4.) Schmutzwasserbeitragssatzung

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25,
15711 Königs Wusterhausen
Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

Schmutzwasserbeitragssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I. S. 202, 207), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I. S. 202, 206), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunal-

abgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I. S. 160) hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am **03. Mai 2012** diese Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Grundsatz
§ 3	Gegenstand der Beitragspflicht
§ 4	Beitragsmaßstab
§ 5	Beitragssatz
§ 6	Beitragspflichtige
§ 7	Entstehung der Beitragspflicht
§ 8	Vorausleistungen
§ 9	Veranlagung und Fälligkeit
§ 10	Ablösung durch Vertrag
§ 11	Auskunfts- und Duldungspflicht
§ 12	Anzeigepflicht
§ 13	Datenverarbeitung
§ 14	Ordnungswidrigkeiten
§ 15	Sprachform
§ 16	Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Der MAWV betreibt nach Maßgabe der Schmutzwasserbeseitigungssatzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers
 - a) eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet des ehemaligen Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow (WAVAS) mit den Gemeinden Märkische Heide für die Ortsteile Plattkow, Pretschen, Hohenbrück-Neu Schadow und Alt-Schadow, Krausnick-Groß Wasserburg, Storkow für die Ortsteile Limsdorf und Kehrigk, Märkisch Buchholz, Münchehofe, Unterspreewald und Tauche für den Ortsteil Werder (Entsorgungsgebiet WAVAS),
 - b) eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im übrigen Verbandsgebiet des MAWV,
 - c) eine rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet des ehemaligen Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow (WAVAS) mit den Gemeinden Märkische Heide für die Ortsteile Plattkow, Pretschen, Hohenbrück-Neu Schadow und Alt-Schadow, Krausnick-Groß Wasserburg, Storkow für die Ortsteile Limsdorf und Kehrigk, Märkisch Buch-

holz, Münchehofe, Unterspreewald und Tauche für den Ortsteil Werder (Entsorgungsgebiet WAVAS),

- d) eine rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im übrigen Verbandsgebiet,

als jeweils öffentliche Einrichtung.

- (2) Der MAWV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur Deckung seines Aufwandes für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage ausschließlich der Kosten für den Grundstücksanschluss (Schmutzwasserbeiträge).

§ 2 Grundsatz

- (1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Schmutzwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung Schmutzwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Schmutzwasserbeitrag deckt nicht die Kosten für den Grundstücksanschluss.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind. Befindet sich das Grundstück im Außenbereich, unterliegt es der Beitragspflicht, soweit für dieses die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutz-

wasserbeseitigungseinrichtung besteht und dem Grundstück dadurch ein wirtschaftlicher Vorteil entsteht.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Grundbuch - der dem selben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann und selbstständig an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden kann.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird für die Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Dabei ist die ermittelte Grundstücksfläche im Sinne des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffes mit einem Faktor je Vollgeschoss zu multiplizieren. Zur Ermittlung des Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 25 % der anrechenbaren Grundstücksfläche in Ansatz gebracht (Vollgeschossmaßstab).

Als Vollgeschoss gelten alle oberirdischen Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschoss.

- (2) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hineinreichen, die Fläche, für die im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - c) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes, der eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt, in den unbepflanzten Innenbereich (§ 34 BauGB) hineinreichen, die gesamte Fläche des Grundstückes;
 - d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 Bau-GB), die Gesamtfläche des Grundstückes;

- e) bei Grundstücken, die vom unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB in den Außenbereich gemäß § 35 BauGB übergehen, diejenige Fläche des Grundstückes, die im unbeplanten Innenbereich liegt;
- f) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche, die im Rahmen des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffes baulich oder gewerblich nutzbar sind;
- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage anzuschließenden Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Sollte die so ermittelte Fläche im Einzelfall dem wirtschaftlichen Vorteil nicht entsprechen, wird die anrechenbare Grundstücksfläche, die im Rahmen des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffes baulich oder gewerblich nutzbar ist, zu Grunde gelegt.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht,
- aa) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse, ist tatsächlich eine höhere Zahl von Vollgeschossen vorhanden, ist diese zu Grunde zu legen,
- bb) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Absatz 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet,
- cc) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist,
- die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet,
- dd) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe aa), die Gebäudehöhe nach Buchstabe bb) oder die Baumassenzahl nach Buchstabe cc) überschritten werden,
- ee) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Friedhöfe), die Zahl von einem Vollgeschoss;
- b) soweit kein Bebauungsplan besteht,
- aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der baurechtlich auf dem Grundstück zulässigen Vollgeschosse,
- bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der baurechtlich zulässigen Vollgeschosse,
- cc) wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die überwiegende Zahl der Vollgeschosse ermittelt werden kann, die Zahl der Vollgeschosse, die nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre, mindestens jedoch die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- dd) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss, mindestens jedoch die Zahl der baurechtlich auf dem Grundstück zulässigen Vollgeschosse,
- ee) bei Grundstücken, auf denen nur ein Vollgeschoss besteht, obwohl die vorhandene Gebäudehöhe die Errichtung mehrerer Vollgeschosse erlauben würde, die Zahl der Vollgeschosse, die sich ergibt, wenn man lit. a) bb) entsprechend anwendet.

- ff) bei Grundstücken, die in sonstiger Weise ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Friedhöfe), die Zahl von einem Vollgeschoss, mindestens jedoch die Zahl der planungsrechtlich zulässigen Geschosse.
- c) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe noch die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Berechnungswert nach Buchstabe b) aa) bis dd),
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung über einen Vorhaben- und Erschließungsplan liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5

Beitragssatz

Der Beitragssatz für die erstmalige Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung beträgt

- im Entsorgungsgebiet WAVAS 3,45 €
- im übrigen Verbandsgebiet 3,24 €

je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche.

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn

zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem wirksamen Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Im Falle des § 3 Absatz 2 Satz 1 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.

§ 8

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung darf 60 % der späteren Beitragsschuld nicht übersteigen. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. § 6 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10

Ablösung durch Vertrag

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbeitrages ist nach Maßgabe des in den §§ 4 und 5 bestimmten

Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln.

- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem MAWV und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der MAWV und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 12

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist dem MAWV sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 13

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze beim MAWV bzw. bei den Mitgliedsgemeinden zulässig.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 11 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 2. entgegen § 12 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück

nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,

3. entgegen § 12 Absatz 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 4. entgegen § 12 Absatz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 15

Sprachform

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Form.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 07. Mai 2012

Albrecht
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II, S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird die am 03.05.2012 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene Schmutzwasserbeitragssatzung bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, 07. Mai 2012

Albrecht
Verbandsvorsteher